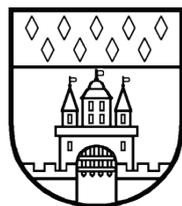


# Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **23.06.2022**

Nr.: **15/2022**

---

**I N H A L T :**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
39/2022	Bebauungsplan Nr. 11 „westl. Richard- / südl. Papeneschstr.“ – 6. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	.....2
40/2022	Bebauungsplan Nr. 12 „Dreiningfeldstraße“ – 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	.....7
41/2022	Bebauungsplan Nr. 13 „Kettelerstraße / Josefstraße“ – 5. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	.....11
42/2022	Bebauungsplan Nr. 18b „Buckshook-Süd / Patriotenweg“ – 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	.....16
43/2022	84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt zur Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Ergänzung von Konzentrationszonen hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.07.2022 bis zum 12.08.2022	.....20
44/2022	Bebauungsplan Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ – 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	.....23

## Bekanntmachung

---

### **Bebauungsplan Nr. 11 „westl. Richard- / südl. Papeneschstr.“ – 6. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 11 „westl. Richard- / südl. Papeneschstraße“ soll für seinen gesamten Geltungsbereich durch die Einfügung von textlichen Festsetzungen geändert werden:

*„Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.*

*Folgende textliche Festsetzungen sollen in den Bebauungsplan nachträglich aufgenommen werden:*

*Im festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ mit der festgesetzten zwingenden eingeschossigen Bauweise werden Festsetzungen zu Trauf- und Firshöhen entsprechend des Gebäudebestandes festgesetzt. Die festgesetzte Dachneigung von 25° - 30° bleibt unverändert.*

*Im festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ mit der festgesetzten zwingenden zweigeschossigen Bauweise, bei der das ausgebaute Dachgeschoss zum 2. Vollgeschoss werden muss, werden Festsetzungen zu Trauf- und Firshöhen entsprechend des Gebäudebestandes festgesetzt. Die festgesetzte Dachneigung von 51° wird geändert auf 45° - 51°.*

*Dachausbauten (Gauben) und Quergiebel sind zulässig. Der Abstand der Gauben und Quergiebel zum Giebelmauerwerk muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gesamtlänge der Dachgauben und Quergiebel darf 50 % der jeweiligen Gebäudelänge, gemessen an der Traufseite, nicht überschreiten. Dachgauben und Quergiebel in der zweiten Dachebene sind unzulässig.*

*Im gesamten Planbereich sollen nur Einzel- oder Doppelhäuser mit Satteldächern zulässig sein. Im Bereich der zwingenden eingeschossigen Bebauung sollen wahlweise Sattel- oder Walmdächer zulässig sein.*

*Garagen und untergeordnete Bauteile sollen mit Flachdächern oder geringerer Dachneigung als die des Hauptbaukörpers zulässig sein.*

*Im gesamten Planbereich sollen bei Grundstücken bis 499 m<sup>2</sup> Größe nur Einzelhäuser mit maximal 2 Nutzungseinheiten und bei Grundstücken ab 500 m<sup>2</sup> Größe Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal 3 Nutzungseinheiten pro freistehendem Einzelhaus und maximal 1 Nutzungseinheit pro Doppelhaushälfte zulässig sein.*

*Stellplätze sind grundsätzlich nur mit einer gemeinsamen Zufahrt mit einer maximalen Breite von 5,00 m zulässig. Die Senkrechtaufstellung von mehr als zwei Fahrzeugen unmittelbar von der Verkehrsfläche aus ist nicht zulässig. Bei parallel zur Verkehrsfläche angeordneten Stellplätzen ist eine bauliche Trennung von der Verkehrsfläche durch einen mindestens 0,75 m breiten Grünstreifen auszuführen.*

*Ansonsten werden die heute üblichen textlichen Festsetzungen für „Allgemeine Wohngebiete“ in Bezug auf die Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen in die künftigen Festsetzungen aufgenommen.*

*Die geplanten Festsetzungen gelten auch für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes.*

*Die Bereiche der 3. und 4. Änderung sind hiervon ausgenommen, da sie bereits entsprechende Festsetzungen enthalten.“*

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird wie folgt umgrenzt:

*Norden / Nordwesten:*

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1005, 1004, 539, 344-346 und durch ein 3,70m langes Teilstück der nördlichen Grenze des Flurstückes 697; von diesem Punkt in einer geraden Linie in östlicher Richtung verlaufend, bis auf die nordwestliche Gebäudeecke des Hauses Papeneschstraße 19; von diesem Punkt aus in östlicher Richtung verlaufend, bis auf den zweitletzten Grenzpunkt in der westlichen Grenze des Flurstückes 963; von diesem Punkt aus in nordöstlicher Richtung abknickend, bis auf den westlichen Eckpunkt des Flurstückes 570; weiter durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 570, 589, 569, 994, 960 und ein ca. 16,20m langes Teilstück der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 962; von diesem Punkt aus in nordöstlicher Richtung verlaufend, eine Teilfläche des Flurstückes 990 durchschneidend, bis auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 610; weiter in nordöstliche Richtung verlaufend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 610, 57-59, 929 und 63 bis zu einem Punkt in dessen nordwestlicher Grenze, der in der nordwestlichen Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes 629 liegt;

*Osten:*

vom zuvor genannten Punkt in südöstliche Richtung verlaufend, eine Teilfläche des Flurstückes 63 durchschneidend, bis auf den nordwestlichen Grenzpunkt in der südwestlichen Grenze des Flurstückes 629; weiter in südlicher Richtung verlaufend, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 630, 450, 637, 68, 502, 74, 75, 674, 939, 940 und 87; in westlicher Richtung abknickend, das Flurstück 505 durchschneidend, bis auf den südlichen Grenzpunkt der östlichen Grenze des Flurstückes 610; in südlicher Richtung abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstückes 703; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die südöstliche Grenze des Flurstückes 753;

*Südwesten:*

vom zuvor genannten Punkt in nordwestlicher Richtung verlaufend, durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 751-753, 649, 648, 945, 43, 958, 878, 345, 346, 539 und 1004; vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1004 in nordwestlicher Richtung verlaufend, das Flurstück 1005 durchschneidend, bis auf dessen westlichen Grenzpunkt.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 41, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.“

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 09.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

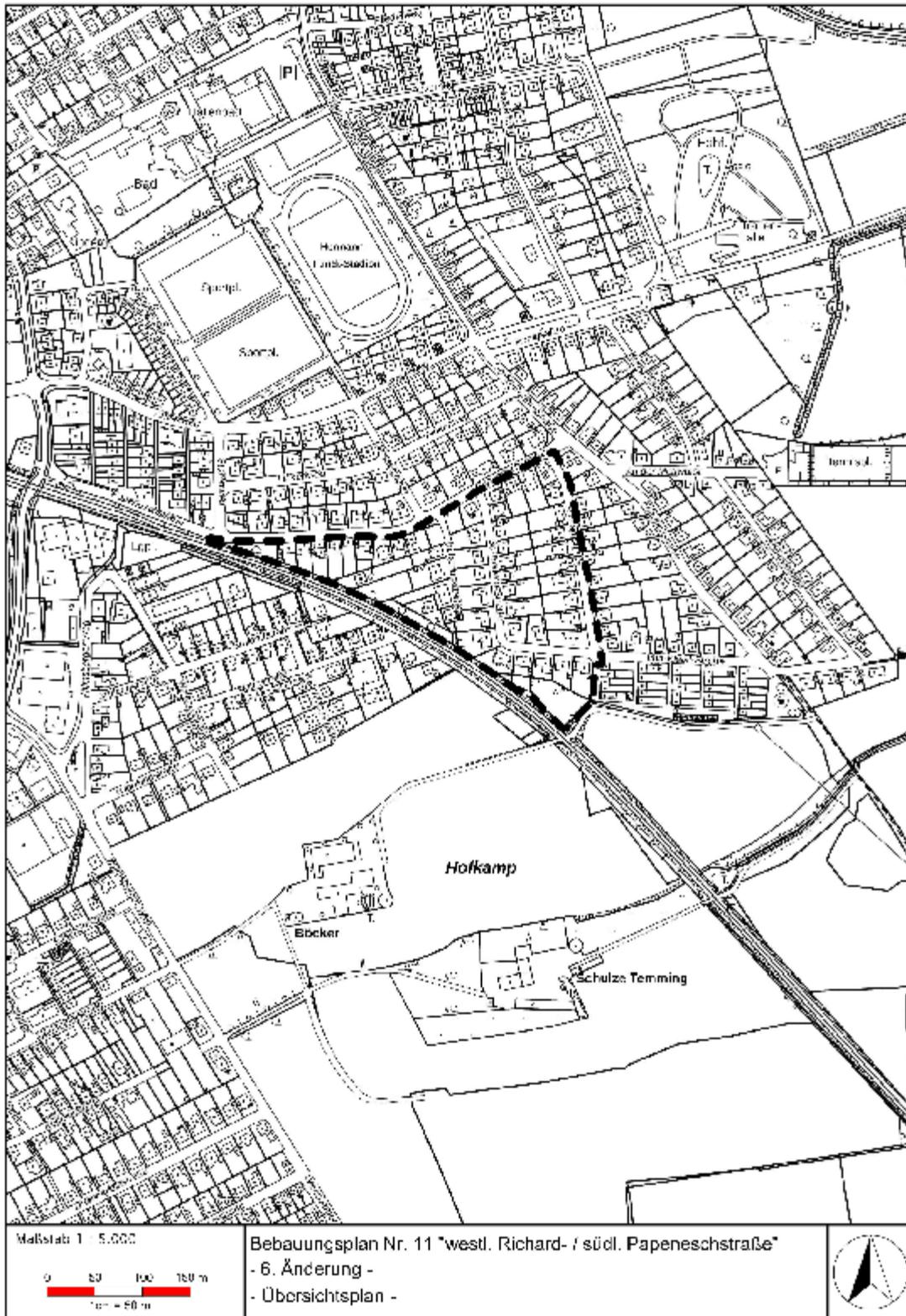
**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

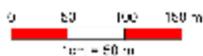
Steinfurt, 20.06.2022

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin



Maßstab 1 : 5.000



Bebauungsplan Nr. 11 "westl. Richard- / südl. Papeneschstraße"

- 6. Änderung -

- Übersichtsplan -





## Bekanntmachung

---

### **Bebauungsplan Nr. 12 „Dreiningfeldstraße“ – 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 12 „Dreiningfeldstraße“ soll für seinen gesamten Geltungsbereich durch die Einfügung von textlichen Festsetzungen geändert werden:

*„Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.*

*Folgende textlichen Festsetzungen sollen in den Bebauungsplan nachträglich aufgenommen werden:*

*Im festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ mit der festgesetzten zwingenden eingeschossigen Bauweise werden Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen entsprechend des Gebäudebestandes festgesetzt. Die festgesetzte Dachneigung von 25° - 30° bleibt unverändert.*

*Im festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ mit der festgesetzten zwingenden zweigeschossigen Bauweise, bei der das ausgebaute Dachgeschoss zum 2. Vollgeschoss werden muss, werden Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen entsprechend des Gebäudebestandes festgesetzt. Die festgesetzte Dachneigung von 51° wird geändert auf 45° - 51°.*

*Dachausbauten (Gauben) und Quergiebel sind zulässig. Der Abstand der Gauben und Quergiebel zum Giebelmauerwerk muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gesamtlänge der Dachgauben und Quergiebel darf 50 % der jeweiligen Gebäudelänge, gemessen an der Traufseite, nicht überschreiten. Dachgauben und Quergiebel in der zweiten Dachebene sind unzulässig.*

*Im gesamten Planbereich sollen nur Einzel- oder Doppelhäuser mit Satteldächern zulässig sein. Im Bereich der zwingenden eingeschossigen Bebauung sollen wahlweise Sattel- oder Walmdächer zulässig sein.*

*Garagen und untergeordnete Bauteile sollen mit Flachdächern oder geringerer Dachneigung als die des Hauptbaukörpers zulässig sein.*

*Im gesamten Planbereich sollen pro Grundstück Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal 3 Nutzungseinheiten pro freistehendem Einzelhaus und maximal 1 Nutzungseinheit pro Doppelhaushälfte zulässig sein.*

*Auf den Grundstücken entlang der Altenberger Straße sowie Dreiningfeldstraße 2 / 2a sollen pro freistehendem Einzelhaus maximal 4 Nutzungseinheiten und bei möglichen Doppelhäusern maximal 2 Nutzungseinheiten pro Doppelhaushälfte zulässig sein. Für dort vorhandene größere Bestandsgebäude soll keine Anzahl der Nutzungseinheiten festgesetzt werden.*

*Stellplätze sind grundsätzlich nur mit einer gemeinsamen Zufahrt mit einer maximalen Breite von 5,00 m zulässig. Die Senkrechtaufstellung von mehr als zwei Fahrzeugen unmittelbar von der Verkehrsfläche aus ist nicht zulässig. Bei parallel zur Verkehrsfläche angeordneten Stellplätzen ist eine bauliche Trennung von der Verkehrsfläche durch einen mindestens 0,75 m breiten Grünstreifen auszuführen.*

*Ansonsten werden die heute üblichen textlichen Festsetzungen für „Allgemeine Wohngebiete“ in Bezug auf die Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen in die künftigen Festsetzungen aufgenommen.“*

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird wie folgt umgrenzt:

*Nordwesten:*

Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 807, 806, 130-133, 300, 299, 118-128, 592 und in deren nordöstlicher Verlängerung das Flurstück 244 durchschneidend, bis auf dessen nordöstliche Grenze;

*Nordosten:*

vom zuvor genannten Punkt in südöstliche Richtung durch ein Teilstück der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 244 bis auf einen Punkt, der in der nordöstlichen Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstückes 590 liegt;

*Südosten:*

vom zuvor genannten Punkt in südwestliche Richtung verlaufend, zunächst das Flurstück 244 durchschneidend; weiter durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 590, 140-145, 147, 289, 287, 150-156 und 158;

*Südwesten:*

durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 158, 157, 863, 135 und 807;

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 7, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.“

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 09.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

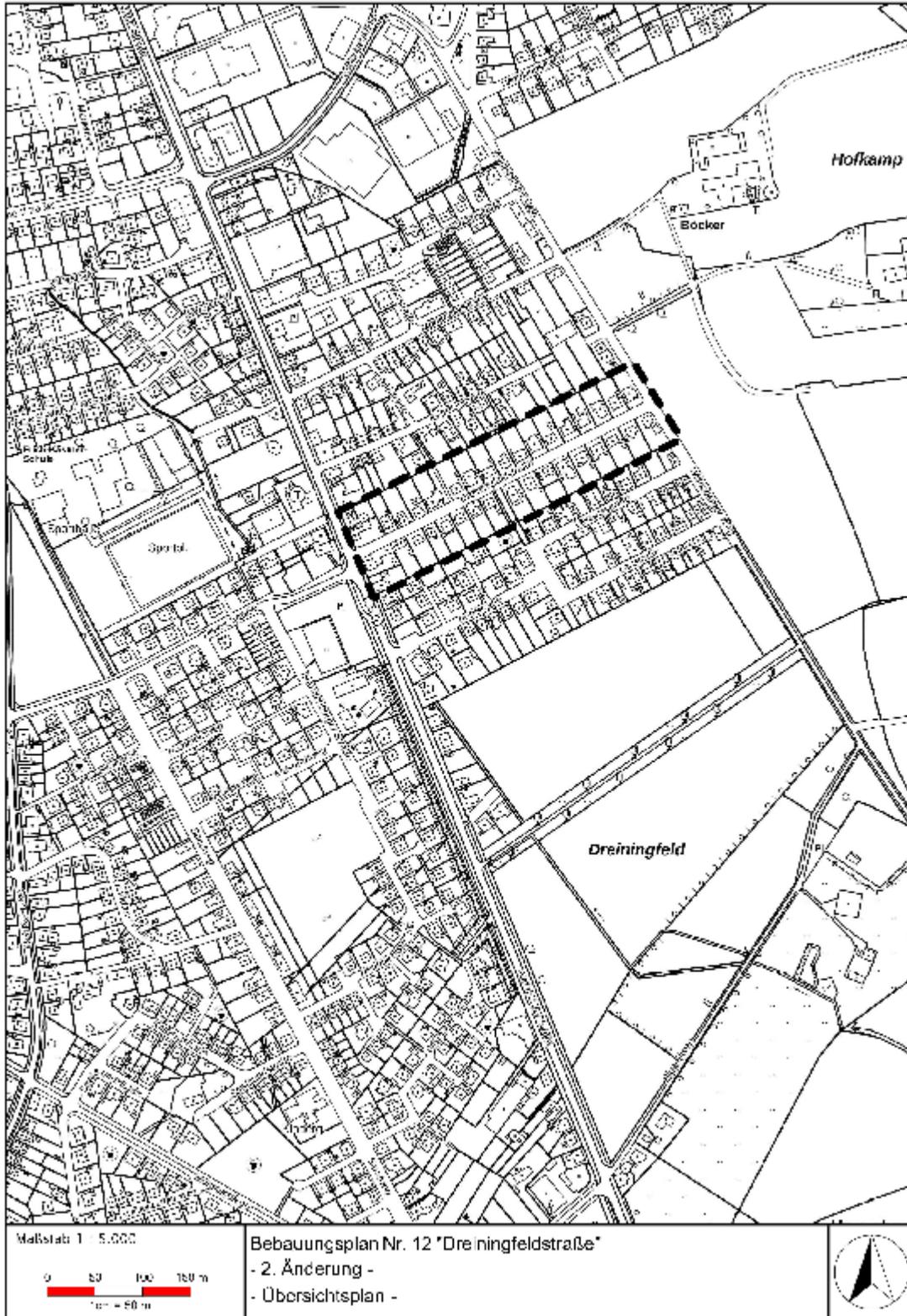
**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 20.06.2022

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin





## Bekanntmachung

---

### **Bebauungsplan Nr. 13 „Kettelerstraße / Josefstraße“ – 5. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 13 „Kettelerstraße / Josefstraße“ soll für seinen gesamten Geltungsbereich durch die Einfügung von textlichen Festsetzungen geändert werden:

*„Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.*

*Folgende textlichen Festsetzungen sollen in den Bebauungsplan nachträglich aufgenommen werden:*

*Im festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ unmittelbar entlang der Altenberger Straße (Tiefe ca. 30 m) werden Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen entsprechend des Gebäudebestandes festgesetzt, so dass künftig durchgängig eine voll zweigeschossige Bebauung entstehen kann. Die festgesetzte Dachneigung soll mit 40° - 45° den Bestandsgebäuden angepasst werden.*

*Im gesamten übrigen festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ mit der festgesetzten zwingenden zweigeschossigen Bauweise, bei der das ausgebaute Dachgeschoss zum 2. Vollgeschoss werden muss, werden Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen entsprechend des Gebäudebestandes festgesetzt. Die festgesetzte Dachneigung von 51° wird geändert auf 45° - 51°.*

*Im festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ unmittelbar entlang der Altenberger Straße (Tiefe ca. 30 m) werden die bisher festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen (GRZ, GFZ) von 0,35 und 0,60 auf 0,40 und 1,0 an die aktuellen Obergrenzen der Baunutzungsverordnung angepasst.*

*Im gesamten übrigen festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ bleiben die bisher festgesetzten GRZ- und GFZ-Werte (0,35 und 0,60) bestehen.*

*Dachausbauten (Gauben) und Quergiebel sind zulässig. Der Abstand der Gauben und Quergiebel zum Giebelmauerwerk muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gesamtlänge der Dachgauben und Quergiebel darf 50 % der jeweiligen Gebäudelänge, gemessen an der Traufseite, nicht überschreiten. Dachgauben und Quergiebel in der zweiten Dachebene sind unzulässig.*

*Im gesamten Planbereich sollen künftig ausschließlich Gebäude mit Satteldächern zulässig sein.*

*Garagen und untergeordnete Bauteile sollen mit Flachdächern oder geringerer Dachneigung als die des Hauptbaukörpers zulässig sein.*

*Auf den Grundstücken entlang der Altenberger Straße (Tiefe ca. 30 m) sollen pro freistehendem Einzelhaus maximal 5 Nutzungseinheiten und maximal 2 Nutzungs-einheiten pro Doppelhaushälfte zulässig sein. Für dort vorhandene größere Bestandsgebäude soll eine höhere Ausnutzung zulässig sein.*

*Im übrigen Teil des Planbereiches sollen pro Grundstück maximal 3 Nutzungseinheiten pro freistehendem Einzelhaus und maximal 1 Nutzungseinheit pro Doppelhaushälfte zulässig sein.*

*Stellplätze sind grundsätzlich nur mit einer gemeinsamen Zufahrt mit einer maximalen Breite von 5,00 m zulässig. Die Senkrechtaufstellung von mehr als zwei Fahrzeugen unmittelbar von der Verkehrsfläche aus ist nicht zulässig. Bei parallel zur Verkehrsfläche angeordneten Stellplätzen ist eine bauliche Trennung von der Verkehrsfläche durch einen mindestens 0,75 m breiten Grünstreifen auszuführen.*

*Ansonsten werden die heute üblichen textlichen Festsetzungen für „Allgemeine Wohngebiete“ in Bezug auf die Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen in die künftigen Festsetzungen aufgenommen.“*

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird wie folgt umgrenzt:

*Nordwesten:*

Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 593, 607, 452, 880, 881, 474, 658, 608, 71-75, 479, 78, 682, 291, 480, 481, 270, 114, 115, 785 und in deren nordöstlicher Verlängerung das Flurstück 244 durchschneidend, bis auf dessen nordöstliche Grenze;

*Nordosten:*

vom zuvor genannten Punkt in südöstliche Richtung durch ein Teilstück der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 244 bis auf einen Punkt, der in der nordöstlichen Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstückes 788 liegt;

*Südosten:*

vom zuvor genannten Punkt das Flurstück 244 in südwestliche Richtung durchschneidend; weiter durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 788, 115, 114, 485, 857, 686, 356, 409, 776-778, 404-407, 650, 651, 612, 411, 410 und 98;

*Südwesten:*

durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 98, 97, 398, 874, 397, 284, 285, 607 und 593;

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 7, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.“

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 09.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

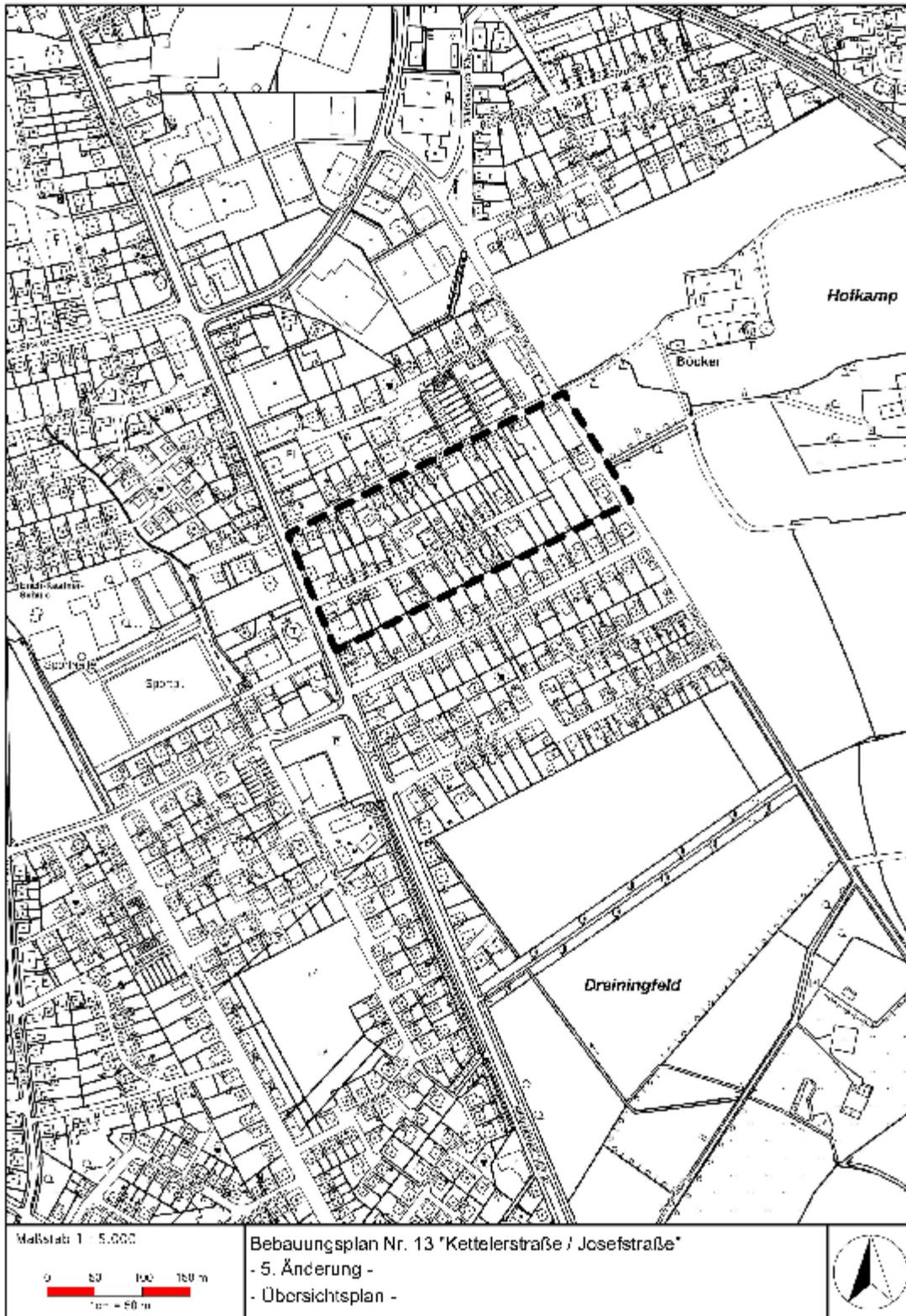
**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 20.06.2022

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin





## Bekanntmachung

---

### **Bebauungsplan Nr. 18b „Buckshook-Süd / Patriotenweg“ – 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18b "Buckshook-Süd / Patriotenweg" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 89 Bauordnung NRW als Satzung zusammen mit der Begründung beschlossen:

*„Gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18b „Buckshook-Süd / Patriotenweg“ gemäß § 13a BauGB mit ihren Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 89 BauO NRW als Satzung beschlossen.*

*Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“*

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18b „Buckshook-Süd / Patriotenweg“ und die Begründung liegen gemäß § 10 (3) BauGB bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1994 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

#### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 09.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird gemäß § 10 (3) BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18b "Buckshook-Süd / Patriotenweg" rechtsverbindlich.

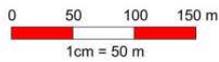
Steinfurt, 14.06.2022

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

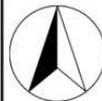
gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin



Maßstab 1 : 5.000

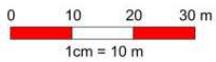


**Bebauungsplan Nr. 18b "Buckshook-Süd / Patriotenweg"**  
- 2. Änderung -  
- Übersichtsplan -





Maßstab 1 : 1.000



Bebauungsplan Nr. 18b "Buckshook-Süd / Patriotenweg"

- 2. Änderung -
- Geltungsbereich -



## Bekanntmachung

---

### **84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt zur Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Ergänzung von Konzentrationszonen hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.07.2022 bis zum 12.08.2022**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 beschlossen, den Entwurf zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung inkl. Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 84. Flächennutzungsplanänderung ist aus den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

**in der Zeit vom 01.07.2022 bis 12.08.2022**

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht, Büro WoltersPartner, Coesfeld, vom 12.06.2022, mit einer Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu den umweltrelevanten **Schutzgütern Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen** und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Anpassung der Windkonzentrationszone „Hollich“ der öKon GmbH, Landschaftsplanung u. Umweltverträglichkeit, Münster, vom 31.05.2022, mit Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf **planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten** sowie deren Bewertung und artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Anpassung der Windkonzentrationszone „Hagenkamp“ der öKon GmbH, Landschaftsplanung u. Umweltverträglichkeit, Münster, vom 16.05.2022, mit Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf **planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten** sowie deren Bewertung und artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,

Die Stellungnahmen folgender Behörden sind ebenfalls verfügbar:

- Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, vom 04.03.2022 mit Informationen und Hinweisen zu den Bereichen Natur und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 23.06.2021 mit Hinweisen zu Waldbereichen, Wallhecken und Windschutzstreifen
- LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.02.2022 mit Hinweisen zum Schutzgut kulturelles Erbe, Schutzobjekt Haus Alst
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, vom 27.01.2022 mit Hinweisen zu evt. vorhandenen Bodendenkmälern

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238 bis 240, z. B. schriftlich, per E-mail oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der Sommerferien um 2 Wochen ausgedehnt worden.

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Gemäß § 3 (3) BauGB wird bei der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 09.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

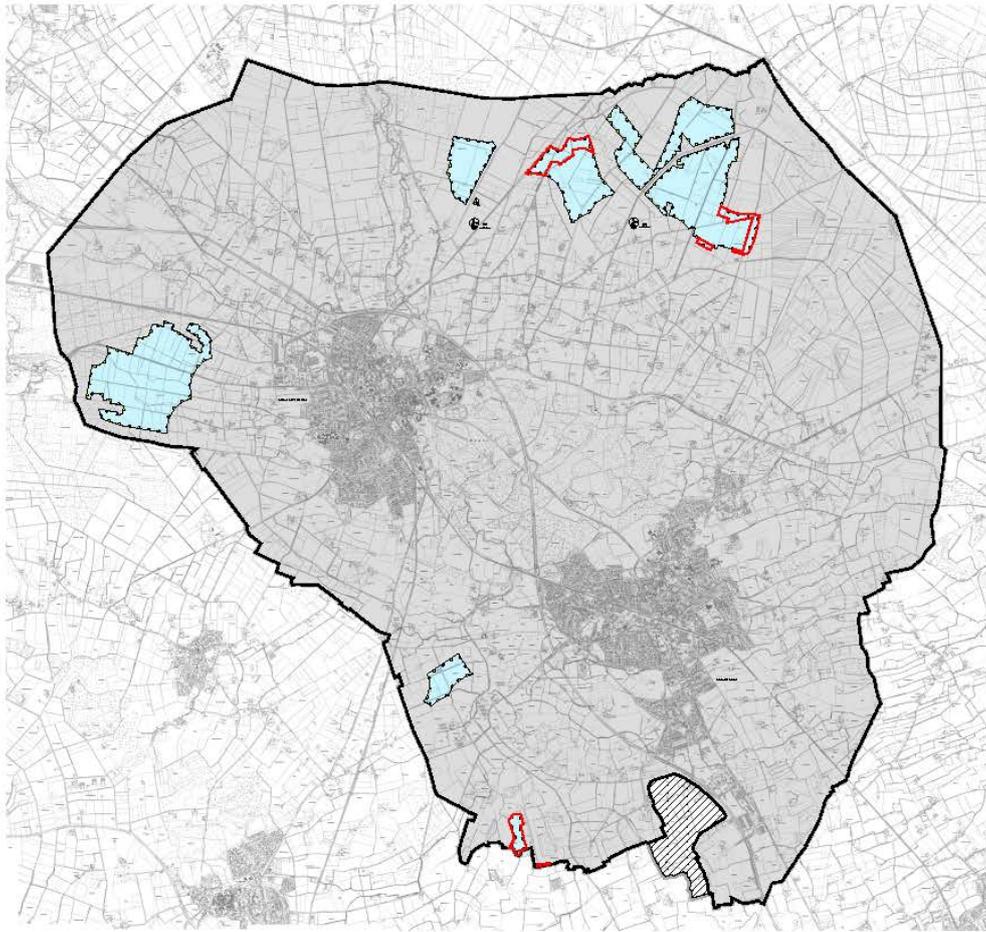
### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14.06.2022

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung

---

### **Bebauungsplan Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ – 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a "Bahnhof Burgsteinfurt" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 89 Bauordnung NRW als Satzung zusammen mit der Begründung beschlossen:

*„Die Kreisstadt Steinfurt beschließt aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a "Bahnhof Burgsteinfurt". Die Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses.“*

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ und die Begründung liegen gemäß § 10 (3) BauGB bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1994 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

#### Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 09.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

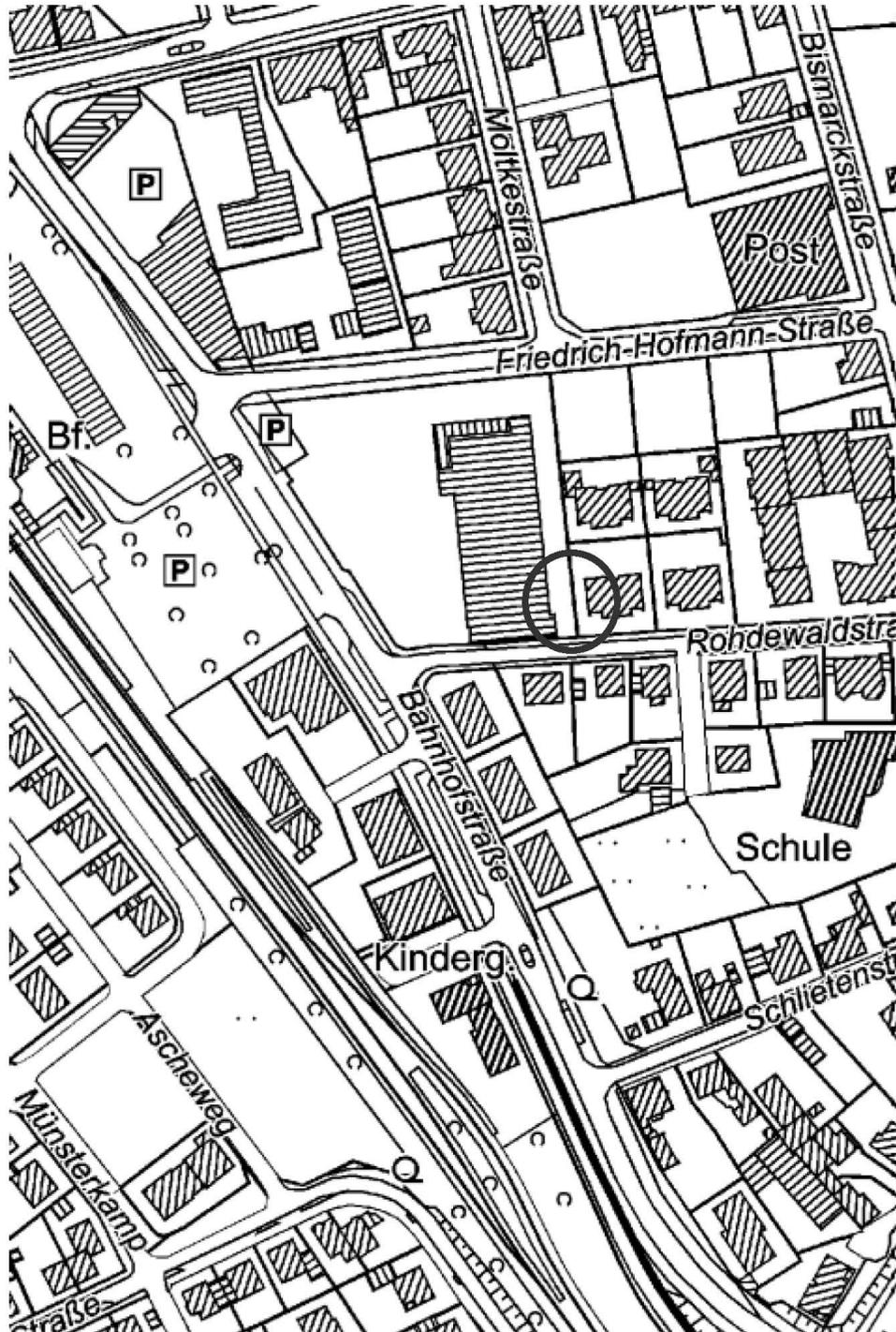
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird gemäß § 10 (3) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a "Bahnhof Burgsteinfurt" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 14.06.2022

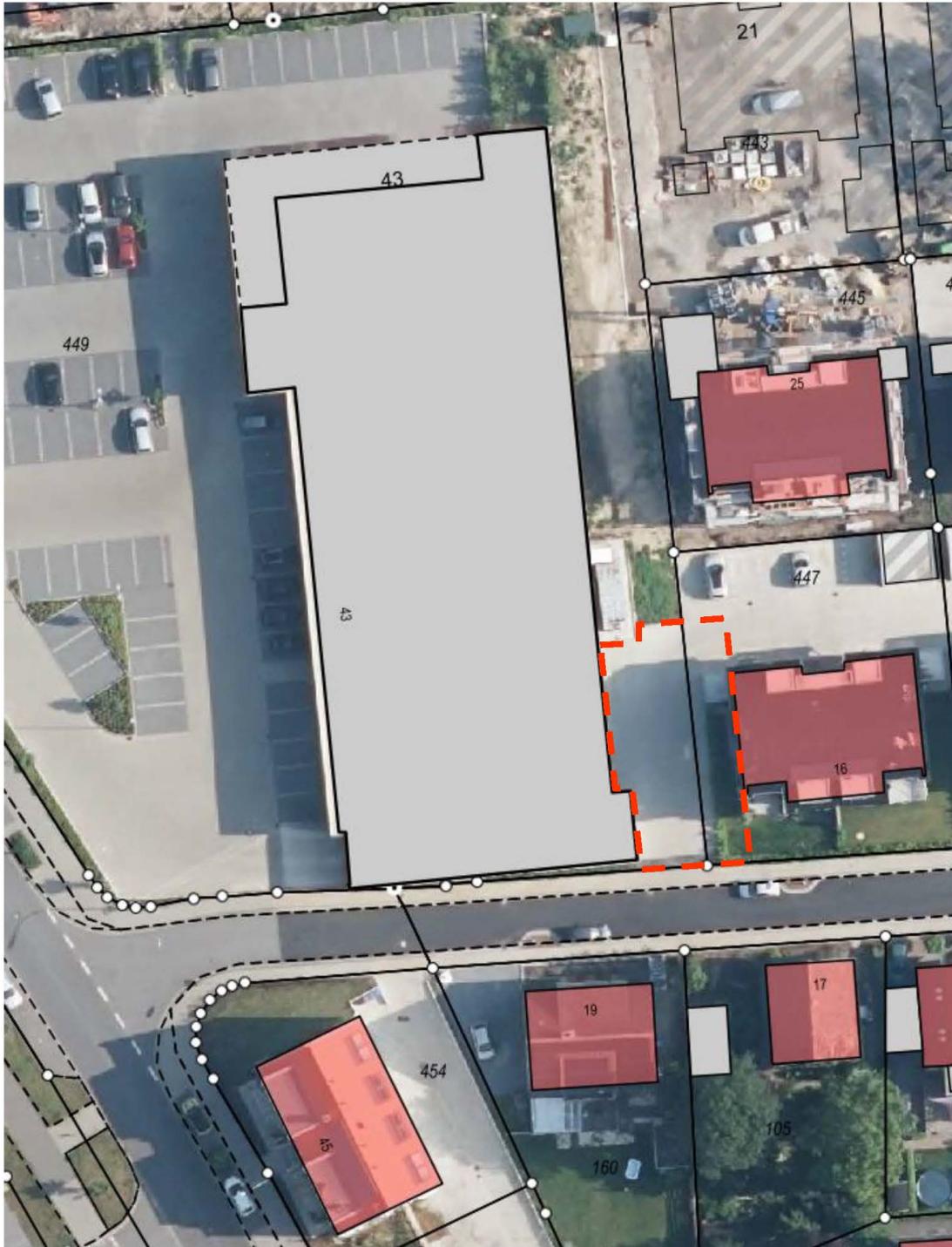
Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt  
Bebauungsplan Nr. 15 a „Bahnhof Burgsteinfurt“ – 1. Änderung  
**Übersichtsplan**



Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt  
Bebauungsplan Nr. 15 a „Bahnhof Burgsteinfurt“ – 1. Änderung  
Geltungsbereich



Kreisstadt Steinfurt  
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

